

# RS Vwgh 1991/4/26 91/18/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §100 Abs2;

VStG §22;

## Rechtssatz

Grundsätzlich gilt im VStG für das Zusammentreffen strafbarer Handlungen das Prinzip der Kumulation (§ 22 VStG), es sei denn, es handelt sich um einander ausschließende Strafandrohungen, dh, daß aus der Fassung der betreffenden Strafbestimmung die Ablehnung des Grundsatzes der Kumulation hervorgeht. Nach § 100 Abs 2 StVO ist sohin beim Zusammentreffen der dort angeführten Verwaltungsübertretungen nur wegen einer davon zu bestrafen, während das Verfahren hinsichtlich der übrigen zur Anzeige gelangten Handlungen einzustellen ist

(Hinweis E 24.10.1966, 445/65, VwSlg 7021 A/1966;

E 20.6.1966, 2097/64).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991180022.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

18.07.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)